

Entwurf vom 26.08.2015

SATZUNG

über die/den Behindertenbeauftragte/n der Stadt Ansbach

Vom

Die Stadt Ansbach erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g

§ 1

Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt die Stadt Ansbach eine Persönlichkeit zur Beratung der Stadt in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Ansbach (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r) sowie eine/n Vertreter/in.

§ 2

Rechtsstellung

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich, die/der Vertreter/in ehrenamtlich tätig.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist unabhängig und weisungsungebunden.

(3) Die Arbeit des/der Behindertenbeauftragten ist den Aussagen der UN Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BRK) verpflichtet.

§ 3

Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4

Aufgaben

Die/Der Behindertenbeauftragte berät die Stadt Ansbach bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG, insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte. Der/Die Behindertenbeauftragte

- berät Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige über Angebote und Zuständigkeit (Lotsen- und Wegweiserfunktion)
- leitet Anfragen, Anregungen oder Beschwerden an die zuständigen Kosten- und Rehaträger in der Stadt Ansbach weiter
- berät und unterstützt fachlich die Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen
- zeigt Versorgungslücken auf
- arbeitet in Zusammenarbeit und Abstimmung mit Behindertenbeirat
- wirkt auf eine Vernetzung der Beratungsangebote privater und öffentlicher Träger der Behindertenhilfe hin und koordiniert diese
- stimmt ab und koordiniert die Aufgaben zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene.

§ 5 Beteiligungsrecht

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten der Stadt Ansbach beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrates der Stadt Ansbach, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.

Er/Sie hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, den

Stadt Ansbach

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin